

Merkblatt „Barrierefreies Wohnen“

Wohnen ist ein Grundbedürfnis. Umso besser wäre es, wenn die Häuser und Wohnungen so gebaut werden oder angepasst werden können, dass sie in jeder Lebenslage zu ihren Bewohnern passen. Das Land NRW fördert den Neubau von Wohnungen. Insbesondere bei den geförderten Mietwohnungen ist dabei die barrierefreie Ausführung seit langem ein geforderter Standard und setzt in seiner Qualität Maßstäbe für alle Anbieter von Wohnungen.

Bei bestehenden Wohngebäuden gibt es jedoch viele Barrieren: Überall Stufen, zu enge Bäder und zu schmale Türen. **Egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind**, sobald gesundheitliche Einschränkungen oder Behinderung dazu führen, dass die Wohnung nicht mehr zu einem passt, stellen sich schnell zwei Fragen. Wie kann angepasst werden und welche Förderungen gibt es?

Folgende Beratungsstellen stehen Ihnen zur Verfügung:

Wohnberatung der StädteRegion Aachen – wohnberatung@staedteregion-aachen.de
für

- individuelle und neutrale Beratung zu Wohnungsanpassungen,
- Information zu Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Zuschüsse der Pflegekasse oder Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung)
- Unterstützung bei der Antragstellung

Für eine **Vermittlung von barrierefreiem Wohnraum** wenden Sie sich bitte an Ihre jeweilige Gemeinde-/ Stadtverwaltung.

Als Eigentümer einer Wohnung/Immobilie (auch selbstgenutzt) besteht die Möglichkeit, zins- und teilweise tilgungsfreie **Darlehen aus den Förderprogrammen des Landes NRW** in Anspruch zu nehmen, beispielsweise

für die **Reduzierung von Barrieren im Bestand** (RL BestandsInvest)

- einkommensunabhängig und ohne Bindung
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040 (z.B. bodengleiche Dusche)
- Darlehenshöhe derzeit 85% (selbstgenutztes Eigentum) bzw. 80% (Mietwohnung) der förderfähigen Baukosten, jedoch derzeit max. 25.000 € pro Wohnung
- Zusatzdarlehen für ein barrierefreies Erschließungssystem (derzeit 2.500 € pro Wohnung) als auch für den Einbau eines Aufzugs (derzeit 3.000 € pro Wohnung) sind möglich

für **Schwerbehinderte**

- einkommensabhängig, mit Nachweis der Schwerbehinderung
- für behinderungsbedingte zusätzliche Maßnahmen (z.B. Rampe, Aufzug, behindertengerechtes Bad), die im Zusammenhang mit dem Neubau, dem Erwerb oder der Nachrüstung von Eigenheimen, selbst genutzter Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen stehen
- wenn das Darlehen für die Deckung der behinderungsbedingten Mehrkosten notwendig ist
- Darlehenshöhe auf der Grundlage der förderfähigen Baukosten derzeit max. 40.000 € bzw. 20.000 € (abhängig von der Unterschreitung bzw. einer Überschreitung der Einkommensgrenze von derzeit max. 40%)
- Tilgungsnachlass von derzeit 50% ist möglich

für **Barrierefreiheit**

- einkommensabhängig, ohne Nachweispflicht eines Bedarfs z.B. durch Behinderung
- nur in direktem Zusammenhang mit der Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum (Neubau, Ersterwerb, Neuschaffung eines Förderobjektes durch Aufstockung, Anbau)
- Anforderungen an das Förderobjekt in Anlehnung an die DIN 18040
- Darlehenshöhe von derzeit max. 10.000 € pro barrierefreier Wohnung

Für eine Beratung zu den Förderprogrammen zögern Sie bitte nicht, mit der Wohnraumförderung in Verbindung zu treten.